



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Verordnung des Gemeinderates zur Benützung der Mehrzweck- und Sportanlage Jens

Geltungsbereich	Art. 1	Die Vorschriften dieser Benützungsverordnung gelten für die Mehrzweck- und Sportanlage Jens (Innen- und Aussenanlagen). Es regelt die Benützung der Anlagen durch Schule, Vereine und sonstigen Institutionen.
Vorrang der Benützung	Art. 2	Der Vorrang für die Benützung ist wie folgt geregelt: a) Gemeinde Jens b) Schule c) Kirchgemeinde d) Burgergemeinde, einheimische Vereine / Gruppen e) auswärtige Vereine f) Private + Firmen
Erteilung der Bewilligung	Art. 3	<p>¹Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt die Gemeindeverwaltung.</p> <p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung.</p> <p>³Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>
Gesuche und Benützung	Art. 4	<p>¹Gesuche sind frühzeitig an die Gemeindeverwaltung einzureichen, neue oder veränderte Dauerbenützungsansprüche mindestens sechs Wochen im Voraus.</p> <p>²Nachträglich eingereichte Gesuche haben sich nach dem erstellten Belegungsplan zu richten.</p> <p>³Belegungsdaten können unter den Veranstaltern abgetauscht werden. Die Gemeindeverwaltung und der Abwart müssen über Änderungen sofort informiert werden.</p> <p>⁴Bei einer ausserordentlichen Belegung der Anlagen vereinbaren die betreffenden Vereine oder Institutionen die Daten untereinander. Die Gemeindeverwaltung sowie der Abwart sind zu informieren.</p>

⁵Benützungzeiten für den regulären Betrieb sind:
Montag bis Freitag, 07.00 bis 22.00 Uhr

Für die reguläre Belegung der Mehrzweckanlage Jens in den bevorzugten Abendstunden sind Blockzeiten wie folgt definiert.

1. Block von 18:00 bis 20:00 Uhr,
2. Block von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Für Veranstaltungen, 07.00 bis 00.30 Uhr.

⁶Gesuche sind mit dem speziell dafür vorgesehenen Formular an die Gemeindeverwaltung zu stellen.

⁷Die Gesuche werden, unter Vorbehalt von Art. 2, in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

Ferien	Art. 5	Die Benützung der Anlagen ist wie folgt geregelt: Während der Hauptreinigung sind die Anlagen geschlossen. Diese Daten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Gebühren	Art. 6	Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Anhang geregelt.
Sorgfalts- und Haftpflicht	Art. 7	<p>¹Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, haben die Veranstalter der Gemeindeverwaltung oder dem Abwart sofort zu melden.</p> <p>²Für Sachbeschädigungen, Material- und Schlüsselverluste haftet in jedem Fall der im Belegungsplan eingetragene Veranstalter. Die Behebung von Sachbeschädigungen und der Ersatz von verlorenem Material wird durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters vorgenommen.</p> <p>³Die Gemeinde Jens lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.</p> <p>⁴Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.</p>
Schliessung der Anlagen und Lichterlöschen	Art. 8	Die Mehrzweckanlage ist so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.30 / 01.00 Uhr durch die Benutzer abgeschlossen sind. Benutzer sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht ist und die Aussentüren abgeschlossen sind.

¹Garderoben

Die Lehrgarderobe darf nur von leitenden Personen und Schiedsrichtern benützt werden. Die Obgenannten sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Fundgegenstände sind dem Abwart abzugeben.

²Technikraum

Technische Anlagen wie Lautsprecher- und die Beleuchtungseinrichtungen werden bei Bedarf und nach Instruktion herausgegeben.

³Duschanlage

Bei der Benützung der Duschanlage ist auf sparsamen Gebrauch des Warmwassers zu achten.

⁴Schuhe

Trainingsbetrieb

Die Mehrzweckanlage ist ausschliesslich durch den Saubergang zu betreten. Die Halle darf nur in sauberen, speziellen Hallenschuhen, in Socken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Halle zu reinigen oder zu wechseln.

Fussballschuhe sind bei der Waschanlage des Fussballplatzes zu reinigen. Die Gebäude (Halle/Schulhaus) dürfen nicht mit Fussballschuhen betreten werden.

Öffentliche Anlässe

Die Schuhe sind an der Schmutzschleuse beim Eingang zu reinigen.

⁵Geräte

Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Das Inventar des Aussengeräteraaumes andererseits darf nicht in der Halle verwendet werden.

⁶Schränke

Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch an seinen Platz zu versorgen.

⁷Rauchen

In der Halle gilt ein **generelles Rauchverbot**. Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieses Verbotes verantwortlich.

Feste, Anlässe, Tagungen	Art. 10	<p>¹Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Einholen von Bewilligungen (z.B. für Überzeit, Tombola, Lotto usw.) b) den Abschluss aller notwendigen Versicherungen c) die Bestuhlung der Halle und das Wegräumen (Bühne s. Tarif) d) die Parkregelung und Wegweisung nach Rücksprache mit der Ortspolizei e) die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen. Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet. Die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist nur Sache des Abwarts. Der Putzraum im Erdgeschoss MZA kann während eines Festes, Anlasses oder einer Tagung benutzt werden. Aufgrund der vorhandenen Chemikalien muss dieser Raum jeweils sofort wieder abgeschlossen werden. Für Schäden aus allfälligem Missbrauch haftet der Veranstalter. Halle und übrige Räume müssen am Montagmorgen ab 07.00 Uhr gereinigt und betriebsbereit sein. f) die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, z.B. Wehrdienst, Sanität usw. <p>²Bei Anlässen mit mehr als 100 Personen muss der Storen bei der Flügeltüre ins Freie geöffnet sein. <i>eingefügt am 18.01.2021</i></p>
Buffet- und Officeraum	Art. 11	<p>¹Die Übernahme und Rückgabe ist in einer separaten Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Jens, vertr. durch die Gemeindeverwaltung und dem Veranstalter geregelt.</p> <p>²Für die korrekte Entsorgung der Abfälle ist der Veranstalter auf eigene Kosten zuständig.</p>
Aussenanlagen	Art. 12	<p>Der Pausenplatz und der Rasen können von den Vereinen benützt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird. Der Fussballplatz kann zur Schonung für bestimmte Zeit gesperrt werden.</p>
Zuständigkeit	Art. 13	<p>Der Abwart oder die von der Gemeinde bezeichnete Drittperson übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Er/sie ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Die Weisungen sind verbindlich.</p>
Zuwiderhandlung	Art. 14	<p>Missachtung der Benützungverordnung führt zur schriftlichen Verwarnung; bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über die Vertragsauflösung und rechtlichen Schritte entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder des Abwarts.</p>

Inkraftsetzung**Art. 15**

¹Diese Benützungsverordnung tritt per 15. März 2002 in Kraft.

²Änderungen werden vom Gemeinderat genehmigt.

³Die vorliegende Benützungsverordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich der Klausurtagung vom 4. März 2002 genehmigt. Sie ersetzt die prov. Verordnung vom 17. Juli 2000.

Die Verordnung zur Benützung der Mehrzweck- und Sportanlage Jens in der Fassung vom Januar 2021 wird vom Gemeinderat 18.01.2021 genehmigt.

GEMEINDERAT JENS

Sig. Lienhard Marti Sig. Nancy Meier
Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin

Inkraftsetzung

Die erste Inkraftsetzung erfolgte am 15.03.2002.

Änderungen

Ergänzung Art. 10 Abs. 2, genehmigt durch den Gemeinderat am 18.01.2021